

Ausführungsbestimmungen für Feuerwehrpläne nach DIN 14095

Impressum

Herausgeber

Landratsamt Waldshut
Amt für öffentliche Ordnung und Ausländerwesen
Abteilung Feuerwehrrecht und Katastrophenschutz

Stand

01.10.2018

Kontakt

Sachbearbeitung Feuerwehrpläne:

Landratsamt Waldshut
Amt für öffentliche Ordnung und Ausländerwesen
Abteilung Feuerwehrrecht und Katastrophenschutz
Telefon: 07751/86-2117
E-Mail: feuerwehrplan@landkreis-waldshut.de

Kreisbrandmeister:

Landratsamt Waldshut
Amt für öffentliche Ordnung und Ausländerwesen
Abteilung Feuerwehrrecht und Katastrophenschutz
Herr Rotzinger
Telefon: 07751/86-2115

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	4
1. Allgemeines.....	5
2. Format.....	5
3. Maßstab / Raster.....	6
4. Darstellung von Farben.....	6
5. Grafische Symbole.....	6
6. Nordpfeil.....	7
7. Ausrichtung der Pläne.....	7
8. Kennzeichnung der Geschosse.....	7
9. Kennzeichnung der Treppenräume.....	7
10. Wände/Brandwände.....	7
11. Plan-Nummern/Schriftfelder.....	7
12. Lageplan.....	8
13. Abstimmung der Planunterlagen.....	8
14. Verteilung.....	9

Vorwort

Diese Ausführungsbestimmung dient als Vorgabe bei der Anfertigung von Feuerwehrplänen im Landkreis Waldshut.

Feuerwehrpläne sind entsprechend der **DIN 14095** zu erstellen, darüber hinaus sind die zusätzlichen Vorgaben des Landratsamts Waldshut zu beachten und umzusetzen.

Folgende Unterlagen sind kein Teil der Feuerwehrpläne, können aber bei Bedarf vom Baurechtsamt zusätzlich angefordert werden: Brandschutzordnungen, Betriebliche Gefahrenabwehr- und Notfallplanungen, Flucht- und Rettungswegepläne und Bestuhlungspläne.

Feuerwehr-Laufkarten einer Brandmeldeanlage müssen unabhängig von den Feuerwehrplänen vom Betreiber vorgehalten werden.

Der Planersteller ist gehalten, sich im Zuge der Entwurfserstellung der Feuerwehrpläne, mit dem Landratsamt Waldshut, Abteilung Feuerwehrrecht und Katastrophenschutz, in Verbindung zu setzen.

Entsprechend den Vorgaben der DIN 14095 ist der Feuerwehrplan stets auf aktuellem Stand zu halten. Dies bedeutet dass bei Veränderungen am Objekt, baulich oder nutzungsbedingt, der Feuerwehrplan sofort zu aktualisieren ist. Mindestens alle 2 Jahre hat der Betreiber den Plan von einer sachkundigen Person prüfen und gegebenenfalls aktualisieren zu lassen.

Der Planersteller ist für die Ausführung und den Inhalt der Pläne verantwortlich. Das Landratsamt setzt voraus, dass der Planersteller zum Zeitpunkt der Bauabnahme die Pläne vor Ort auf wirklichkeitsgetreue Darstellung überprüft hat, bevor diese dem Landratsamt zur Freigabe vorgelegt werden. Vom Landratsamt werden die Pläne auf Plausibilität und Vollständigkeit entsprechend der vorliegenden objektbezogenen Kenntnisse kontrolliert.

Für die Erstellung von Feuerwehrplänen benötigt der Planverfasser besondere Kenntnisse in den Fachgebieten des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes. Architekten, Bauzeichner und Zugführer der Freiwilligen Feuerwehr ohne spezielle Kenntnisse sind daher nicht befähigt norm- und sachgerechte Feuerwehrpläne zu erstellen. Die Abteilung Feuerwehrrecht und Katastrophenschutz empfiehlt daher dringend, für die Erstellung von Feuerwehrplänen entsprechend spezialisierte und befähigte Fachfirmen zu beauftragen.

Vom erstellenden Planersteller kann von der Kreisbrandmeisterstelle ein Nachweis der Fachkunde gefordert werden.

1. Allgemeines

Es sind die Regelungen der DIN 14095 zu beachten. Alle nicht für die Feuerwehr relevanten Symbole und Beschriftungen (Flurstücksgrenzen und –nummern, Mobiliar etc.) sind aus verwendeten Planvorlagen zu entfernen.

Bei Brandmeldeanlagen ist anstelle der drei Symbole für Feuerwehranzeigetableau (FAT), Feuerwehrbedienfeld (FBF) und Übertragungseinrichtung (ÜE) nach DIN 14034-6 zusammenfassend das Symbol Feuerwehrintegrationszentrale (FIZ) zu verwenden. Türen sind in den Plänen stets zeichnerisch mit der entsprechenden Aufschlagrichtung darzustellen. Offene Durchgänge müssen durch eine deutliche Unterbrechung der Wandlinie erkennbar sein.

Alle verwendeten Symbole sind in der Legende darzustellen. Nicht verwendete Symbole dürfen nicht dargestellt werden.

Alle im Plan eingetragenen Texte und Zahlen sind von der Schriftgröße und dem farblichen Kontrast her gut lesbar auszuführen.

Die Plan/Objekt-Nummer sowie die BMA-Nummer sind per E-Mail beim Landratsamt anzufragen und für die Erstellung des Feuerwehrplans zu verwenden.

E-Mail: feuerwehrplan@landkreis-waldshut.de

2. Format

Pläne

- Übersichts- und Lagepläne DIN A3 Querformat
- Detailpläne/Geschosspläne DIN A3 Querformat

Textteile, Beschreibungen, Legenden DIN A4 Hochformat

Bei den Ausfertigungen für den Betreiber/Eigentümer sowie für die örtliche Feuerwehr sind die einzelnen Seiten durch eine Laminierung zu schützen oder sind auf ein wasserfestes und abwaschbares Papier/Folie zu drucken (synthetisches Papier).

3. Maßstab / Raster

Der Maßstab ist so zu wählen, dass die Darstellung formatfüllend ist.

Die **Feuerwehrpläne** müssen mit einem Raster von **10 m** versehen werden.

Für Übersichts- und Umgebungspläne darf ein Raster von 20 m oder 50 m verwendet werden. Rasterlinien sind im Bereich von Straßen, Gebäuden und Geschossen zu unterbrechen.

4. Darstellung von Farben

Die nachfolgenden Farben sind zu verwenden:

Signalgelb	(RAL 1003)	=	nicht befahrbare Flächen
Signalgrau	(RAL 7004)	=	befahrbare Flächen nach DIN 14090
Signalblau	(RAL 5005)	=	Löschwasser (Behälter und offene Entnahmestellen)
Signalrot	(RAL 3001)	=	Räume/Flächen mit besonderen Gefahren; Brandwände
Weißgrün	(RAL 6019)	=	horizontale Rettungswege (Flure oder Rettungstunnel)
Verkehrsgrün	(RAL 6024)	=	vertikale Rettungswege (Treppenräume)

Bezeichnung nach RAL-F 14 bzw. RAL 840-HR (vgl. DIN 14095).

Unterlegte Farben dürfen in ihrer Schrift oder graphischen Symbolen nicht in ihrer Lesbarkeit beeinträchtigen.

5. Grafische Symbole

Grafische Symbole sind nach DIN 14034-6, DIN 14034-6/A, GUV-V A 8 aufgeführten Symbolen darzustellen.

Die weißen Flächen der Symbole dürfen nicht transparent ausgeführt werden.

6. Nordpfeil

In allen Plänen ist deutlich die Himmelsrichtung durch einen Nordpfeil darzustellen.

7. Ausrichtung der Pläne

Die Pläne sind so auszurichten, dass die Hauptzufahrt/Hauptzugang am unteren Ende des Randes liegt.

8. Kennzeichnung der Geschosse

Die Anzahl der Geschosse ist mit einer Buchstaben-/Zahlenkombination anzugeben. Die Lage zum Erdgeschoss muss erkennbar sein. (z. B. -1+E+2+1D)

9. Kennzeichnung der Treppenträume

Die Treppenträume im gesamten Objekt sind durchzunummerieren (T1, T2, T3 usw.) und mit dem grafischen Symbol (z.B. Symbol 21 o. 22, Tabelle 3 der DIN 14034-6) darzustellen.

10. Wände/Brandwände

Brandwände sind durch breite, rote Volllinien zu kennzeichnen und mit dem Symbol nach DIN 14034-6 zu kennzeichnen.

Andere Wände mit brandschutztechnischer Bemessung (z. B. F 30-Wände) sind durch breite schwarze Linien zu kennzeichnen.

Sonstige Wände werden durch dünne schwarze Linien dargestellt.

11. Plan-Nummern/Schriftfelder

In der oberen rechten Ecke ist die Plan/Objekt-Nummer sowie die Seitenzahl **auf jede Seite** einzutragen. Die jeweilige Plannummer ist von der Abteilung Feuerwehrrecht und Katastrophenschutz zu beziehen.

In der rechten unteren Ecke ist das Schriftfeld für die Benennung des Objektes, Erstellungsdatum und Änderungsvermerke vorzusehen.

12. Lageplan

Auf jeder Seite des Feuerwehrplans ist ein verkleinerter Übersichtplan zur schnellen visuellen Erfassung des Objekts mit Hervorhebung des betreffenden Planteils anzubringen.

Auf Grund der Größe des Objektes und der Lage ist ggf. auf jedem Geschossplan eine verkleinerte Darstellung eines Gebäudequerschnitts einzuzeichnen, in dem das jeweilige Geschoss/Ebene farblich hervorgehoben ist.

13. Abstimmung der Planunterlagen

Die Pläne sind nach diesen Ausführungsbestimmungen und der DIN 14095 zu fertigen. Fragen zur Ausführung sind vor der Erstellung abzustimmen/zu klären. Ein Plansatz ist als Entwurf im PDF-Format digital dem Landratsamt Waldshut, Abteilung Feuerwehrrecht und Katastrophenschutz zur Prüfung einzureichen.

Erst nach Freigabe durch die Kreisbrandmeisterstelle können die Pläne endgültig fertiggestellt werden.

Landratsamt Waldshut
Amt für öffentliche Ordnung und Ausländerwesen
Abteilung Feuerwehrrecht und Katastrophenschutz
Telefon: 07751/86-2117
E-Mail: feuerwehrplan@landkreis-waldshut.de

Liegen in der Ausführung des Vorabzugs in mehr als 5 Punkten Abweichungen zu den Vorgaben der DIN 14095 und diesen Ausführungsbestimmungen vor bzw. fehlen Teile des Feuerwehrplans, verzichtet die Kreisbrandmeisterstelle auf eine detaillierte Auflistung der zu korrigierenden Punkte und verweist stattdessen auf die Regelwerke.

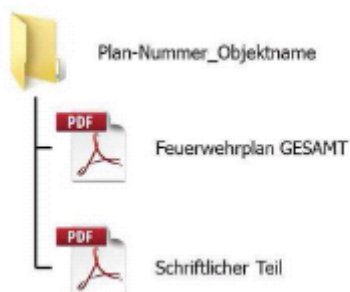
14. Verteilung

1. Ausfertigung Betreiber / Eigentümer, Ablage BMA / FIZ (laminiert)
2. Ausfertigung Örtliche Feuerwehr (laminiert)
(je nach Objekt können hier auch mehrere Ausfertigungen in dieser Form gefordert werden)
3. Ausfertigung Landratsamt Waldshut, Amt 21, Kreisbrandmeister
4. Ausfertigung Landratsamt Waldshut, Amt 31, Baurechtsamt
5. Ausfertigung Digital im pdf-Format (mit Suchfunktion)

Die Ausfertigungen 1 – 2 müssen laminiert oder gedruckt auf wasserfestem und abwischbarem (synthetischem) Papier/Folie ausgeführt werden.

Die Ausfertigungen 1 – 3 sind jeweils in einem roten DIN A4 Ordner einzuordnen. Die Breite des Ordners ist dem Umfang des Feuerwehrplans anzupassen

Die digitalen Daten sollen im PDF-Format erstellt werden. Eine Suchfunktion mit Schlagwörtern muss möglich sein. Ebenso das Ausdrucken der Planunterlagen. Es ist je Ausfertigung ein Dateiordner zu erstellen (Ordnername: Plan-Nummer_Objektname). Darin sind abzulegen, eine Datei mit schriftlichem Teil und Plänen als Gesamtplan, in der Reihenfolge wie im Ordner eingehaftet, (Dateiname: Feuerwehrplan GESAMT) und eine Datei nur mit dem schriftlichen Teil (Dateiname: Schriftlicher Teil) auf eine CD-ROM zu speichern. Es sind Datenträger zu verwenden die nur einmalig beschrieben werden können und über eine hohe Haltbarkeit verfügen (min. 5 Jahre). Für die CD-Rom ist auf der hintersten Seite in den Ausfertigungen 2 und 3 in eine geeignete CD-ROM-Hülle vorzusehen bzw. einzuordnen.



Die Ausfertigungen 2 - 5 sind dem Landratsamt Waldshut, Abteilung Feuerwehrrecht und Katastrophenschutz, auszuhändigen. Von dort erfolgt die weitere Verteilung.

Landratsamt Waldshut

Abteilung Feuerwehrrecht und Katastrophenschutz

Kaiserstraße 110

79761 Waldshut-Tiengen